



Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Stadt Werneuchen
Herrn Bürgermeister Kulicke
Am Markt 5
16356 Werneuchen


Stadt Werneuchen
- Stadtverwaltung -
Eingegangen

22. Juli 2022

Empfangsbestätigung:

Weiterleitung an:

Erledigt:

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

19. Juli 2022

**PAUSCHALE ZAHLUNG VON SCHULKOSTEN FÜR DIE
EUROPASCHULE WERNEUCHEN
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen
Nr. SV/012/2022 vom 19. Mai 2022**

Ihr Zeichen
Beschluss SV/012/2022

Unser Zeichen
10 SV 401208

Sehr geehrter Herr Kulicke,

durch die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen wurde in der Sitzung am 19. Mai 2022 einstimmig beschlossen, dass mit dem Landkreis eine Vereinbarung über die pauschale Zahlung von Schulkosten für die Europaschule Werneuchen an die Stadt Werneuchen anzustreben ist. Im Beschluss wird dabei ein jährlicher Betrag von 400.000 EURO ausgewiesen.

Hierzu möchte ich Ihnen meine Auffassung mitteilen:

Die Stadt Werneuchen ist gemäß § 142 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) fortbestehender Schulträger der weiterführenden allgemein bildenden Europaschule Werneuchen. Die Aufgabe der Trägerschaft für diese Schule wird somit seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als freiwillige Aufgabe durch die Stadt Werneuchen übernommen.

Als fortbestehender Schulträger im Sinne von § 142 BbgSchulG hat die Stadt Werneuchen einen Anspruch auf die Erstattung der Schulkosten gemäß § 116 BbgSchulG. Für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des kreisangehörigen Schulträgers, hier die Stadt Werneuchen, besteht dieser Anspruch hingegen nicht (§ 116 Abs. 1 S. 3). Insofern besteht aktuell nur ein Anspruch auf Erstattung der anteiligen, ungedeckten Kosten des Schulbetriebs für die Schülerinnen und Schüler die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Werneuchen haben.

Der § 142 BbgSchulG räumt dem fortbestehenden Schulträger,

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Stadt Werneuchen, die Möglichkeit ein, die Schulträgerschaft auf den Landkreis, als gesetzlich zuständigen Schulträger, zu übertragen. Eine Verpflichtung des Landkreises zum Erhalt der Schule und zur Durchführung von Investitionen ist hiermit nicht verbunden. Stimmt der Landkreis einer Übertragung der Schulträgerschaft nicht zu, bleibt die fortbestehende Schulträgerschaft bestehen. Der Anspruch auf Erstattung der Schulkosten erweitert sich in diesem Fall jedoch auf alle Schülerinnen und Schüler der Schule, unabhängig vom Wohnort.

Als Schulkosten gelten, gemäß § 116 BbgSchulG, alle Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Schule abzüglich der erzielten Einnahmen (Mieten, Gebühren, zweckgebundene Zuweisungen). Investitionskosten sind hierbei in Höhe der jährlichen Abschreibung als Aufwendung umlagefähig. Das heißt, die Schulkosten bilden die realen ungedeckten Kosten, die durch den Betrieb der Schule entstehen, ab. Insofern ist eine pauschale Zahlung von Schulkosten gesetzlich nicht vorgesehen und wird durch mich auch nicht befürwortet.

Mit der letzten, dem Landkreis Barnim vorliegenden, Abrechnung der Schulkosten für die Europaschule Werneuchen (Haushaltsjahr 2021) wurden ungedeckte Aufwendungen in Höhe von 295.161,81 EURO ausgewiesen. Insofern übersteigt der im Beschlussantrag benannte Betrag von 400.000 EURO den tatsächlichen Zuschussbedarf für die Schule deutlich.

Vor diesem Hintergrund kann die, durch die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen, angestrebte Regelung durch mich nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Kurth